



## **Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen**

### **Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

## **Hinweisblatt zum Erlaubnisverfahren – insbesondere zu erforderlichen Sprachkenntnissen**

Erst wenn eine Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungs- bzw. Kenntnisstandes festgestellt wurde, müssen Sie in einem gesonderten Verfahren zur Erteilung der beantragten Berufsurkunde Ihre gesundheitliche Eignung, Ihre Zuverlässigkeit und die erforderlichen Sprachkenntnisse durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

Um zusätzliche Kosten für Sie zu vermeiden, legen Sie uns diese Unterlagen zum Zeitpunkt des Gleichwertigkeitsverfahrens bitte noch nicht vor. Wir fordern Sie immer gesondert zur Vorlage entsprechender Unterlagen auf.

Nachweise zur Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung müssen im Original vorgelegt werden. Sie müssen zudem aktuell sein und dürfen daher z. B. nicht älter als 3 Monate sein.

Bzgl. der deutschen Sprachkenntnisse ist ggf. ein Sprachzertifikat über eine bestandene Prüfung über Ihre deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 – in der Logopädie C2 – des europäischen Referenzrahmens vorzulegen. Das Sprachzertifikat muss durch: Goetheinstitut, telc, TestDaF, ÖSD oder eines anderen Mitgliedes der ALTE Association of Language Testers in Europe ([www.alte.org](http://www.alte.org)) bzw. eines Prüfungskooperationspartners dieser Institute ausgestellt sein.

Im Bereich der Pflege gilt der Nachweis u. a. auch als erbracht, wenn Sie an einer niedersächsischen Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannten Einrichtung eine pflegefachsprachliche Kompetenzprüfung nach den Vorgaben des Niedersächsischen Sozialministeriums erfolgreich abgelegt haben und dies durch die Einrichtung entsprechend bescheinigt wird.

Bei Bescheinigungen über Sprachkenntnisse reicht eine amtlich beglaubigte Kopie aus (zur Anforderung bei amtlich beglaubigten Kopien siehe auch Hinweisblatt 2 – Form vorzulegender Unterlagen).

